

Verordnung

womit das Feilbieten im Umherziehen für bestimmte Erzeugnisse der heimischen Land- und Forstwirtschaft im Stadtgebiet von Kapfenberg untersagt wird.

§ 1

Aufgrund des § 53 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973 wird das Feilbieten im Umherziehen von Obst, Gemüse, Kartoffeln, Naturblumen, inländischem Brennholz, inländischer Butter und inländischen Eiern für das Gebiet der Stadtgemeinde Kapfenberg untersagt.

§ 2

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft (14.3.1977).

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:
Fekete eh.